

---

**Vorsitz: Nordmazedonien****SONDERSITZUNG DES STÄNDIGEN RATES  
(1440. Plenarsitzung)**

1. Datum: Dienstag, 12. September 2023 (im Ratsaal und über Videokonferenz)  
  
Beginn: 15.00 Uhr  
Schluss: 15.15 Uhr
  
2. Vorsitz: A. Marku
  
3. Behandelte Fragen – Erklärungen – Beschlüsse/verabschiedete Dokumente:  
  
Punkt 1 der Tagesordnung: BESCHLUSS ÜBER DIE KORRIGIERTE  
VORLÄUFIGE AUSGABENBEFUGNIS FÜR 2023

**Beschluss:** Der Ständige Rat verabschiedete den Beschluss Nr. 1461 (PC.DEC/1461) über die korrigierte vorläufige Ausgabenbefugnis für 2023; der Wortlaut des Beschlusses ist diesem Journal beigefügt.

Spanien (auch im Namen von Albanien, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Irland, Island, Italien, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Moldau, Montenegro, den Niederlanden, Nordmazedonien, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, der Slowakei, Slowenien, der Tschechischen Republik, der Ukraine, Ungarn und Zypern) (interpretative Erklärung, siehe Anlage 1 zum Beschluss), Russische Föderation (interpretative Erklärung, siehe Anlage 2 zum Beschluss), Vereinigte Staaten von Amerika, Kanada (interpretative Erklärung, siehe Anlage 3 zum Beschluss), Vereinigtes Königreich (interpretative Erklärung, siehe Anlage 4 zum Beschluss)

Punkt 2 der Tagesordnung: PRÜFUNG AKTUELLER FRAGEN

keine

Punkt 3 der Tagesordnung: SONSTIGES

keine

4. Nächste Sitzung:

Donnerstag, 21. September 2023, um 10.00 Uhr im Neuen Saal und über Videokonferenz

**1440. Plenarsitzung**

StR-Journal Nr. 1440, Punkt 1 der Tagesordnung

**BESCHLUSS Nr. 1461  
KORRIGIERTE VORLÄUFIGE  
AUSGABENBEFUGNIS FÜR DAS JAHR 2023**

Der Ständige Rat –

in Befolgung der einschlägigen Bestimmungen der Finanzvorschriften,

unter erneutem Hinweis auf die Wichtigkeit von voller Transparenz und Rechenschaftspflicht in der Arbeitsweise der OSZE,

unter erneutem Hinweis auf die Bedeutung der Beschlüsse des Ständigen Rates Nr. 486 vom 28. Juni 2002 und Nr. 553 vom 27. Juni 2003,

unter Hinweis auf Finanzvorschrift 3.04 – Vorläufige Ausgabenbefugnis,

unter Hinweis auf Finanzvorschrift 3.01(b) – hinsichtlich der Tatsache, dass die Beschlussfassung über alle Teile des Haushalts Sache des Ständigen Rates ist,

Kenntnis nehmend von dem in PC.ACMF/38/23/Rev.1 enthaltenen Ersuchen des ODIHR um die Korrektur der vorläufigen Ausgabenbefugnis für das Jahr 2023,

feststellend, dass die Erörterungen über den Gesamthaushaltsplan 2023 noch nicht abgeschlossen sind, und ohne dem Ergebnis dieser Erörterungen vorzugreifen,

unter Hinweis auf die einschlägigen Bestimmungen des Dokuments des Gipfeltreffens von Helsinki 1992 sowie die Beschlüsse des Ständigen Rates Nr. 241 (1998), Nr. 428 (2001) und Nr. 476 (2002), in denen das Mandat und die Modalitäten für das Implementierungstreffen zur menschlichen Dimension festgelegt sind,

davon ausgehend, dass dieser Beschluss keinen Präzedenzfall für den Haushalt oder die Abhaltung zukünftiger Implementierungstreffen zur menschlichen Dimension darstellt –

billigt die korrigierte vorläufige Ausgabenbefugnis für das Jahr 2023 gemäß dem Anhang, ohne einen Präzedenzfall zu schaffen.

## KORRIGIERTE VORLÄUFIGE AUSGABENBEFUGNIS FÜR DAS JAHR 2023

Hauptprogramm Programm	Vorläufige Ausgaben- befugnis gem. Fin.-Vor. 3.04 (Genehmigter Gesamthaus- haltsplan, PC.DEC/1413)	Umschich- tungen von Mitteln aus dem Haushalt gem. Fin.- Vor. 3.02(b)	Aktueller Haushalt	Vor- geschlagene Umschich- tung gem. Fin.-Vor. 3.02 (a)(iv)	Vor- geschlagene korrigierte Ausgaben- befugnis gesamt
Leitung und Strategie	1.294.600		1.294.600		1.294.600
Gruppe Verwaltung des Teilhaushalts	2.970.700		2.970.700		2.970.700
Treffen zur menschlichen Dimension	603.000		603.000	(239.950)	363.050
Demokratisierung	1.580.300		1.580.300		1.580.300
Menschenrechte	1.232.200	(65.000)	1.167.200		1.167.200
Wahlen	6.505.200	221.800	6.727.000	239.950	6.966.950
Toleranz und Nichtdiskriminierung	1 418 200	(116.800)	1.301.400		1.301.400
Fragen der Roma und Sinti	<u>555.700</u>	(40.000)	<u>515.700</u>		<u>515.700</u>
TEILHAUSHALT GESAMT	16.159.900		16.159.900	-	16.159.900
Verstärkungen	<u>234.100</u>		<u>234.100</u>	-	<u>234.100</u>
MITTEL TEILHAUSHALT GESAMT	16.394.000		16.394.000	-	16.394.000

PC.DEC/1461  
12 September 2023  
Attachment 1

GERMAN  
Original: ENGLISH

**INTERPRETATIVE ERKLÄRUNG  
GEMÄSS ABSCHNITT IV.1 (A) ABSATZ 6 DER  
GESCHÄFTSORDNUNG DER ORGANISATION FÜR  
SICHERHEIT UND ZUSAMMENARBEIT IN EUROPA**

Die Delegation Spaniens (auch im Namen von Albanien, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Bulgariens, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Irland, Island, Italien, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Moldau, Montenegro, den Niederlanden, Nordmazedonien, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, der Slowakei, Slowenien, der Tschechischen Republik, der Ukraine, Ungarn und Zypern):

„Im Zusammenhang mit der Verabschiedung des Beschlusses über die korrigierte vorläufige Ausgabenbefugnis für 2023 möchte ich die folgende interpretative Erklärung gemäß Abschnitt IV.I (A) Absatz 6 der Geschäftsordnung der OSZE abgeben. Ich gebe diese Erklärung im Namen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union ab.

Die Mitgliedstaaten der Europäischen Union billigen den Beschlussentwurf über die korrigierte vorläufige Ausgabenbefugnis für 2023.

Die EU-Mitgliedstaaten bekräftigen ihre uneingeschränkte Unterstützung für die Wahlbeobachtungsarbeit des Büros für demokratische Institutionen und Menschenrechte (ODIHR). Wie wir wiederholt erklärt haben, ist eine ausreichende Mittel- und Personalausstattung des ODIHR unerlässlich, damit es sein Mandat erfüllen kann. Dazu gehört auch, dass es allen Ersuchen von Teilnehmerstaaten um Wahlbeobachtung, seien diese erwartet oder unerwartet, nachkommt.

Es ist offensichtlich, dass für die Beobachtung der bevorstehenden Kommunalwahlen in der Republik Moldau im Einklang mit den Empfehlungen der Bedarfsermittlungsmission laut dem Bericht vom 18. Juli 2023 eine zusätzliche Mittelzuteilung erforderlich ist.

Daher unterstützen die EU-Mitgliedstaaten, ohne dadurch einen Präzedenzfall zu schaffen, den Vorschlag zur Umschichtung eines Teils der identifizierten Einsparungen aus dem Programm für die Treffen zur menschlichen Dimension in Höhe von 239 950 Euro. Die EU-Mitgliedsstaaten unterstreichen, dass dieser Beschluss keine Auswirkungen auf den Gesamthaushaltsplan 2024 haben darf, was die Zuteilung von Mitteln für das mandatsgemäße Implementierungstreffen zur menschlichen Dimension (HDIM) anbelangt.

Die EU-Mitgliedstaaten bedauern, dass es nicht möglich ist, das Programm für die Treffen zur menschlichen Dimension für seinen beabsichtigten Zweck zu verwenden, da

erneut ein einzelner Teilnehmerstaat den Konsens über das HDIM blockiert. Die EU hat die Beschlussentwürfe zum HDIM in der vom Amtierenden Vorsitzenden vorgelegten Form uneingeschränkt unterstützt und war gerne bereit, sich dem Konsens anzuschließen. Das HDIM ist und bleibt eine eminent wichtige und einzigartige Plattform, um den Austausch mit der Zivilgesellschaft zu pflegen, unabhängigen Stimmen Gehör zu schenken und unsere Regierungen bei der Umsetzung unserer OSZE-Verpflichtungen in die Verantwortung zu nehmen. Dieser Beschluss stellt keinen Präzedenzfall für den Haushalt oder die Abhaltung zukünftiger Implementierungstreffen zur menschlichen Dimension dar.

Die EU-Mitgliedstaaten bekräftigen ihre uneingeschränkte Unterstützung für das Mandat und die Autonomie des ODIHR. Die Aktivitäten des ODIHR über die ganze Breite seines Mandats sind von wesentlicher Bedeutung für die Förderung der Menschenrechte und Grundfreiheiten im OSZE-Raum. Wir betonen, dass das HDIM eine von diesem Mandat vorgesehene Veranstaltung ist, die nun das zweite Jahr in Folge aufgrund der Weigerung eines einzelnen Teilnehmerstaates nicht durchgeführt werden konnte. Wir wiederholen, dass die EU-Mitgliedstaaten der Umschichtung der Mittel nur ausnahmsweise zustimmen, ohne damit einen Präzedenzfall für die Zukunft zu schaffen.

Herr Vorsitzender, ich möchte darum ersuchen, diese interpretative Erklärung dem Beschluss und dem Journal des Tages beizufügen.

Ich danke Ihnen.“

PC.DEC/1461  
12 September 2023  
Attachment 2

GERMAN  
Original: RUSSIAN

**INTERPRETATIVE ERKLÄRUNG  
GEMÄSS ABSCHNITT IV.1 (A) ABSATZ 6 DER  
GESCHÄFTSORDNUNG DER ORGANISATION FÜR  
SICHERHEIT UND ZUSAMMENARBEIT IN EUROPA**

Die Delegation der Russischen Föderation:

„Nachdem sich die Russische Föderation dem Konsens zum Beschluss des Ständigen Rates über die korrigierte vorläufige Ausgabenbefugnis für das Jahr 2023 angeschlossen hat, möchten wir Folgendes festhalten.

Das Büro für demokratische Institutionen und Menschenrechte (ODIHR) hat heute die Befugnis erhalten, nicht gebundene Mittel aus seinen Programmen umzuleiten und für die Beobachtung der lokalen Wahlen in der Republik Moldau zu verwenden. Wir vertrauen darauf, dass sich das ODIHR bei seiner Arbeit weiterhin ausschließlich auf die ihm bereits zur Verfügung stehenden Ressourcen stützen wird.

Unter den gegenwärtigen Umständen sollte das Gesamtausgabenniveau des Büros innerhalb der Grenzen eines nominalen Nullwachstums gehalten werden. Die Finanzierung dieser Struktur aus anderen Quellen, die auf den festgelegten Beiträgen der OSZE-Teilnehmerstaaten beruhen, ist inakzeptabel.

Im Hinblick auf die Vorbereitungen für die in der Republik Moldau durchzuführende Wahlbeobachtung erklären wir offiziell die Absicht der Russischen Föderation, eigene Vertreterinnen und Vertreter für die ODIHR-Mission zu entsenden. In diesem Zusammenhang erwarten wir von den moldauischen Behörden, dass sie im Einklang mit ihren internationalen Verpflichtungen allen OSZE-Beobachterinnen und -Beobachtern ungeachtet ihrer Staatsangehörigkeit ungehinderten Zugang zum Hoheitsgebiet ihres Landes gewähren.

Ich ersuche, diese Erklärung dem verabschiedeten Beschluss beizufügen und als Anhang in das Journal der heutigen Sondersitzung des Ständigen Rates aufzunehmen.

Ich danke für ihre Aufmerksamkeit.“

PC.DEC/1461  
12 September 2023  
Attachment 3

GERMAN  
Original: ENGLISH

**INTERPRETATIVE ERKLÄRUNG  
GEMÄSS ABSCHNITT IV.1 (A) ABSATZ 6 DER  
GESCHÄFTSORDNUNG DER ORGANISATION FÜR  
SICHERHEIT UND ZUSAMMENARBEIT IN EUROPA**

Die Delegation Kanadas:

„Frau Vorsitzende,

im Zusammenhang mit dem Beschlussentwurf über die korrigierte vorläufige Ausgabenbefugnis für das Jahr 2023 möchte Kanada die folgende interpretative Erklärung gemäß Abschnitt IV.1 (A) Absatz 6 der Geschäftsordnung der OSZE abgeben.

Kanada unterstützt den Beschlussentwurf in der vom Vorsitz vorgeschlagenen Form. Wir messen der Arbeit des Büros für demokratische Institutionen und Menschenrechte (ODIHR) große Bedeutung bei, einschließlich der Wahlbeobachtungsmissionen des ODIHR, die eine wichtige Rolle dabei spielen, im OSZE-Raum demokratische Systeme zu fördern und zu schützen sowie Vertrauen in diese aufzubauen.

Dieser Beschlussentwurf ist alles andere als ideal. Im Geiste des Kompromisses und im Gesamtinteresse der Organisation sind wir jedoch bereit, uns dem Konsens in dieser Frage anzuschließen.

Kanada hätte es ganz klar vorgezogen, wenn das Implementierungstreffen zur menschlichen Dimension (HDIM) in diesem Jahr stattfinden hätte können und aus dem Gesamthaushalt finanziert worden wäre und wenn die Wahlbeobachtungsmission des ODIHR aus dem Liquiditätsüberschuss finanziert worden wäre, wie dies zuvor gehandhabt wurde.

Wir betonen, dass dieses Ergebnis aufgrund der politisch motivierten Aktionen eines einzigen Teilnehmerstaates nicht möglich war: der Russische Föderation.

Dieser Beschlussentwurf kann nicht als Präzedenzfall für die künftige Finanzierung von Implementierungstreffen zur menschlichen Dimension angesehen werden. Kanada hält weiterhin daran fest, dass es in der Verantwortung der Teilnehmerstaaten liegt, einen Konsens über die Modalitäten des HDIM zu finden.

Schließlich möchten wir auf die schwierige Situation hinweisen, die die Feindseligkeit Russlands gegenüber dem ODIHR für dessen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter darstellt. Wir danken ihnen für ihre Professionalität und ihr Geschick bei der Bewältigung dieser äußerst schwierigen Lage.

Kanada ersucht darum, diese Erklärung dem Beschluss als Anlage beizufügen.

Danke.“

PC.DEC/1461  
12 September 2023  
Attachment 4

GERMAN  
Original: ENGLISH

**INTERPRETATIVE ERKLÄRUNG  
GEMÄSS ABSCHNITT IV.1 (A) ABSATZ 6 DER  
GESCHÄFTSORDNUNG DER ORGANISATION FÜR  
SICHERHEIT UND ZUSAMMENARBEIT IN EUROPA**

Die Delegation des Vereinigten Königreichs:

„Danke, Frau Vorsitzende.

Im Zusammenhang mit dem soeben verabschiedeten Beschluss des Ständigen Rates über die vorläufige Ausgabenbefugnis möchte das Vereinigte Königreich die folgende interpretative Erklärung gemäß Abschnitt IV.1 (A) Absatz 6 der Geschäftsordnung der OSZE abgeben.

Wie bereits bei zahlreichen Gelegenheiten erklärt, möchte das Vereinigte Königreich erneut darauf hinweisen, wie wichtig es ist, dass das Büro für demokratische Institutionen und Menschenrechte über angemessene Mittel verfügt und in der Lage ist, sein Mandat und seine Aufgaben zu erfüllen, auch für die wichtige Arbeit der Wahlbeobachtungsmissionen.

Das Vereinigte Königreich schließt sich dem Konsens über den Vorschlag und den Beschluss an, und zwar auf der Grundlage der in den Beschluss aufgenommenen Formulierung, dass dieser ‚keinen Präzedenzfall für den Haushalt oder die Abhaltung künftiger Implementierungstreffen zur menschlichen Dimension darstellt‘.

Frau Vorsitzende, ich bitte Sie, diese interpretative Erklärung dem Beschluss und dem Journal des Tages beifügen zu lassen.‘

Danke, Frau Vorsitzende.“